

The Niner Empire Germany e.V.

Satzung

Vorwort

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen, Männer und Diverse unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen The Niner Empire Germany e.V. - in der Folge auch NEG genannt.
- 1.2 Der Verein verfügt über ein eigenes Logo.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.4 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schöneberg (Berlin) eingetragen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 1.6. Alle in dieser Satzung genannten Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von gemeinsamen Aktivitäten im sportlichen Zusammenhang, die Ausschreibung von Projekten zur künstlerischen Verwirklichung von vereinsnahen Motiven sowie die kulturelle Vernetzung von Gleichgesinnten erreicht.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen bzw. in denen Vorstandsmitglieder beschäftigt sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
- 2.9 Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.
- 2.10 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Struktur des Vereins

- 3.1 Der Verein „The Niner Empire Germany“ teilt sich in Chapter auf, die sich an den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland orientieren.
- 3.2 Die Chapter sind eigenständig, verwalten sich selbst und sind als Abteilungen des Hauptvereins anzusehen.
- 3.3 Die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten der Chapter werden in einer separaten Vereinsordnung spezifiziert. Diese Vereinsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 4.2 Der Antrag der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Formblatt oder per Online-Formular. Das Eintrittsverfahren wird gemäß der Vereinsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt werden muss.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Ein Austritt ist jederzeit und nach Ankündigung möglich. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist

nicht möglich.

4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dies betrifft unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens diesbezüglicher Kennzeichen und Symbole. Für dieses Verfahren muss die aktuelle Vereinsordnung beachtet werden, die von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt werden muss.

4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.

4.7 Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

4.8 Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren. Das Stimmrecht unter 18-jähriger Mitglieder ist nicht an deren gesetzlichen Vertreter übertragbar, sie nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft selbst wahr.

§ 5 Beiträge

5.1. Für die Mitgliedschaft im NEG wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Mitglieder dürfen diesen Beitrag freiwillig und eigenständig erhöhen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr und danach jeweils zum 1. Januar auf das Vereinskonto zu entrichten. Minderjährige haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5.2 Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird in einer separaten Vereinsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt werden muss. Über eine Erhöhung oder Aussetzung des Mitgliedbeitrags ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins (All Chapter Meeting) zu entscheiden und kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

6.1.1 Die Mitgliederversammlung,

6.1.2 Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Für die Mitgliederversammlung gilt folgendes:

7.1.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung wird im Rahmen des jährlichen All Chapter Meetings (ACM) abgehalten. Soweit möglich, soll der Ort des All Chapter Meetings jährlich zwischen den verschiedenen Chapters wechseln. Eine außerdienstliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 25 Prozent der Mitglieder des Vereins es schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

7.1.2 Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung der Einladung auf der NEG-Internetseite mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

7.1.3 Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Textform und müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Bei Satzungsänderungsanträgen verlängert sich die Frist auf zwei Wochen. Diese müssen den Mitgliedern zudem mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zugesendet werden.

7.1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die effektiv erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

7.1.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind die von Gesetz oder durch die Satzung geregelten Fälle. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen muss eine Wahlkommission bestimmt werden, die aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer besteht. Der Beisitzer unterstützt den Wahlleiter in seinen Aufgaben.

7.1.6 Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.

7.1.7 Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

7.1.8 Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung

die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

7.1.9 Mitglieder, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht gewählt werden.
7.1.10 Eine Stimmberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Bezahlung Mitgliedsbeitrag) nachgekommen sind.

7.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

7.2.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer für vier Amtsjahre.

7.2.2 Die jährliche Entlastung des Vorstandes nach Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts, eventuelle Satzungsänderungen sowie die Bestätigung von Protokollen vorheriger Mitgliederversammlungen.

7.2.3 Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt.

7.2.4 Die Mitgliederversammlungen sind mit ihren Beschlüssen von einem Schriftführer zu protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Der Vorstand nach BGB und erweiterter Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht mindestens drei Mitgliedern. Diese sind:

8.1.1 Der 1. Vorsitzende (President)

8.1.3 Der 2. Vorsitzende (President Elect)

8.1.3 Schatzmeister (Secretary)

8.1.4 Diese drei Positionen erfüllen die Aufgabe eines Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8.1.5 Diese drei Positionen müssen ständig und dauerhaft besetzt sein.

8.1.6 Bei einem Ausscheiden muss das Amt des Presidents durch Nachrücken bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.

8.1.7 Bei einem Ausscheiden muss das Amt des Presidents Elect durch Nachrücken bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.

8.1.8 Bei einem Ausscheiden muss das Amt des Secretary durch Nachrücken bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.

8.1.9 Der Vorstand kann mit weiteren Positionen besetzt werden:

8.1.10 Maximal drei Vice Presidents,

8.1.11 einen oder maximal acht Directors (Verwaltungsmitglieder),

8.1.12 dem Alters-Präsidenten (der direkten ehemaligen Präsidenten).

8.2 Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen.

8.3 Der President und der Secretary können den Verein auf Beschluss des Vorstandes alleinverantwortlich vertreten. Finanzgeschäfte, die den Betrag von 50,00 Euro nicht überschreiten, sind nicht zustimmungspflichtig. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

8.4 Der Vorstand wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Nachwahlen von unbesetzten Posten während einer Legislaturperiode gelten immer bis zum Ende der regulären Amtszeit des Presidents.

§ 9 Wahlen

9.1 Der Vorstand des NEG besteht aus mindestens drei bis maximal 18 Personen (President, President Elect, maximal drei Vice Presidents, maximal acht Direktoren, zwei ständige Mitglieder), von denen mindestens 13 gewählt werden müssen.

Bei der Mitgliederversammlung (ACM) müssen folgende Positionen gewählt werden:

a) der President

b) der President Elect

c) der Secretary

d) ein bis drei Vice Presidents

e) ein bis acht Directors

9.2 Ablauf der Wahlen

9.2.1 Sofern es erforderlich ist, finden beim ACM die Wahlen für die verschiedenen Positionen des Vorstandes statt. Kandidaten können bereits im Vorfeld oder auch direkt beim ACM nominiert werden. Eine

Eigennominierung für eine Position ist möglich. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen alle Chapter berücksichtigt werden. Normale Mitglieder können nur durch Ernennung des Vorstandes gewählt werden. Mitglieder in Chaptervorständen inkl. Council können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

9.2.2 Wählbar als President, President Elect, Vice President und Director sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Vorstandsmitglied nominiert wurden. Um gewählt zu werden, muss man nicht selbst am ACM teilnehmen.

9.2.3 Wahlberechtigt sind nur beim ACM anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9.2.4 Jede zu wählende Position wird einzeln gewählt. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds kann eine geheime Wahl abgehalten werden, jedoch nur für die zu wählende Position.

§ 10 Kassenprüfer

10.1 Auf Antrag auf der Mitgliederversammlung können jederzeit ein oder mehrere Kassenprüfer eingesetzt werden.

10.2 Die Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

10.3 Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse, einschließlich der Kassenbücher (unvermutete Prüfung).

§ 11 Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung

11.1 Sollte die Anzahl der Mitglieder unter drei herabsinken, so kann von Amts wegen die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

11.2 Der Entzug der Rechtsfähigkeit und oder die Auflösung ist im Vereinsregister einzutragen.

11.3 Der Verein kann durch den Beschluss von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

11.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Projektgruppe 49er Foundation 4949 Marie P. DeBartolo Way/Santa Clara, CA 95054/USA.

11.5 Die Vermögensverwendung gemäß Absatz 11.4 darf erst erfolgen bzw. zur Ausführung gelangen, wenn das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

11.6 Für die satzungskonforme Liquidation des Vereines hat der Vorstand Sorge zu tragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.

12.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.

12.3 Im Falle des Unwirksamwerdens einer Bestimmung oder der Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diese durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen.

12.4 Die Gründungskosten trägt der Verein.

12.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Schöneberg (Berlin).